

# RS OGH 1997/11/19 7Ra287/97w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1997

## Norm

ASGG §2

ZPO §54 Abs1

EO §301

## Rechtssatz

RIS: §§ 2 ASGG, 54 Abs.1 ZPO, 301 EO

Bei Einschränkung des Klagebegehrens im Drittschuldnerprozeß auf Kosten ist in Urteilsform zu entscheiden, auch wenn diese Kostenentscheidung mit Rekurs anzufechten ist (vgl. auch ZASB 1997,3). Die Kostennote ist auch bei Abschluß eines bedingten Vergleichs bis zum ausdrücklich erklärt und protokollierten Schluß der Verhandlung vorzulegen und kann nicht bei Abschluß eines bedingten Vergleichs mit dem den Vergleich widerrufenden Schriftsatz nachgetragen werden (vgl. auch IndRME 1975/542). Eine solcherart vorgelegte Kostennote ist gemäß § 54 Abs.1 ZPO verspätet und führt zum Verlust des Kostenersatzanspruches, sodaß die Voraussetzungen des § 301 Abs 3 EO nicht mehr zu prüfen sind.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 14 R 163/05a. Diese ist nunmehr unter RW0000683 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 287/97w  
Entscheidungstext OLG Wien 19.11.1997 7 Ra 287/97w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000220

## Im RIS seit

10.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)